

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1991/12/06 03/19/1339/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1991

Rechtssatz

Auch wenn die willkürlich gewählte Lautstärke des Rundfunkempfängers für eine Herabsetzung der Wahnehmungsfähigkeit maßgeblich war, so geht dies ausschließlich zu Lasten des Beschuldigten, da nicht nur das Wissen über den Eintritt eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden, sondern auch das allfällige fahrlässige Nichtwissen darüber von der Strafdrohung erfaßt ist.

Schlagworte

Verkehrsunfall, objektive Merkmale, hoher Innengeräuschpegel, Autoradio

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at